

Entgeltordnung für die Benutzung der Freibäder in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlicht	Inkraftsetzung
	21.03.2019 COS-BV-543/2019	11.04.2019 (Amtsblatt) Woche 15/Nr. 8	12.04.2019
1. Änderung	10.02.2022 COS-BV-543/2019/1	11.02.2022 (Homepage) 31.03.2022 (Amtsblatt)	12.02.2022
2. Änderung	23.03.2023 COS-BV-543/2019/2	24.03.2023 (Homepage) 13.04.2023 (Amtsblatt)	01.05.2023

Gesetzliche Grundlagen:

§ 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Coswig (Anhalt), als wirtschaftliche Verfügungsberechtigte, unterhält

- das Freibad in Cobbelsdorf, Cobbelsdorfer Hauptstraße
- das Freibad in Serno, Sernoer Dorfstraße.

§ 2

Entgelt/Entgelthöhe

1. Für die Nutzung der Freibäder aus § 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruch nehmende.
3. Bricht der Nutzer den Aufenthalt vorzeitig ab, gibt es keine Rückerstattung des Entgeltes.

Preise:

Tageskarte Erwachsener	3,50 €	1 Std. vor Schließung	2,00 €
-------------------------------	--------	-----------------------	--------

Tageskarte Kinder, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte (mit gültigem Ausweis)	2,50 €	1 Std. vor Schließung	1,00 €
--	--------	-----------------------	--------

Tageskarten berechtigen zum einmaligen Benutzen des Freibades

Familienkarte Vater, Mutter, Kind	9,00 €	je weiteres Kind	2,00 €
---	--------	------------------	--------

Saisonkarte

Erwachsene	70 €	Kinder	45 €
------------	------	--------	------

Saisonfamilienkarte:

Vater, Mutter und bis zu 2 eigene Kinder bis 17 Jahre	150 €	
---	-------	--

Abnahme der Schwimmstufe 9,00 €

Die Preise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer. Sofern weitere Abgaben oder sonstige Steuern wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe den Entgelten hinzugerechnet.

4. In den Monaten Juli und August jeden Jahres erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt), ab 18 Jahren, unter Vorlage des Dienstausweises, freien Eintritt in die Freibäder der Stadt Coswig (Anhalt).

§ 3

Entstehung der Entgeltspflicht

1. Die Entgeltspflicht entsteht für die Allgemeinheit vor Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Freibades, also mit dem Betreten des Bades.
2. Die Entgelte werden sofort in bar fällig. Ausnahmen für größere Gruppen können schriftlich vereinbart werden.
3. Der von der Stadt Coswig (Anhalt) Beauftragte kann wetterbedingt die Öffnungszeiten verändern, verkürzen oder das Bad schließen. Eine Rückerstattung des Entgeltes wird nicht vorgenommen. Dies gilt auch bei technisch bedingten Schließungen.

§ 4

Hausordnung

Mit Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an, welche im abgedruckten Wortlaut am Eingang für alle sichtbar ausgehängen ist.

§ 5

Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der städtischen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand des zu nutzenden Freibades beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 4 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA). Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8

Datenschutz

Die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung finden bei der Umsetzung dieser Entgeltordnung Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt ab 01.05.2023 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 23.03.2023

Redaktionelle Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Schriftstück um eine Lesefassung handelt. Die originale Entgeltordnung kann bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Lesefassung ist rechtlich unverbindlich und dient ausschließlich der Leseerleichterung. Rechtsansprüche lassen sich aus dieser Lesefassung nicht ableiten.